



Stadt Eschweiler
Der Bürgermeister
661 Abteilung für Freiraum und Grünordnung

Vorlagen-Nummer

236/12

1

Sitzungsvorlage

Datum: 2.08.2012

Beratungsfolge			Sitzungsdatum	TOP
1. Beschlussfassung	Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss	öffentlich	13.09.2012	
2.				
3.				
4.				

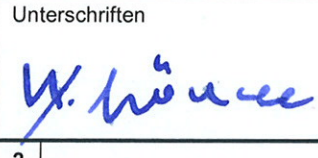
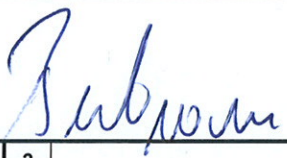
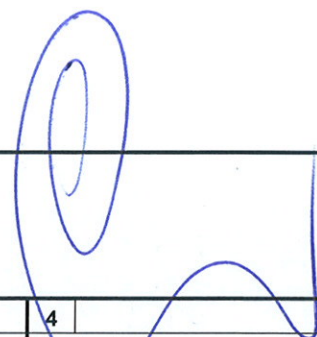
Entwurf Landschaftsplan VII "Eschweiler-Alsdorf"

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung
gem. § 27a Landschaftsgesetz (LG) NW

hier: Stellungnahme der Stadt Eschweiler (Anlage 1)

Beschlussentwurf:

Der beigefügten Stellungnahme der Stadt Eschweiler (Anlage 1) zum Entwurf des Landschaftsplanes VII „Eschweiler/Alsdorf“ im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange wird zugestimmt.

A 14 - Rechnungsprüfungsamt ☒ gesehen ☐ vorgeprüft 		Unterschriften   	
1	2	3	4
☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt	☐ zugestimmt ☐ zur Kenntnis genommen ☐ abgelehnt ☐ zurückgestellt
Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis	Abstimmungsergebnis
☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja	☐ einstimmig ☐ ja
☐ nein	☐ nein	☐ nein	☐ nein
☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung	☐ Enthaltung

Sachverhalt

Der Entwurf zum Landschaftsplan VII „Eschweiler/Alsdorf“ wurde der Stadt Eschweiler mit Schreiben der StädteRegion Aachen vom 25.05.2012 mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27.07.2012 übersandt. Aufgrund der Terminierung des für die Beschlussfassung der Stellungnahme zuständigen Planungs-, Umwelt und Bauausschuss am 13.09.2012 wurde die StädteRegion um Fristverlängerung bis zum 20.09.2012 gebeten.

Hinsichtlich der Erläuterungen zu den rechtlichen Grundlagen sowie des Inhaltes und der Systematik des Landschaftsplanes wird auf die Verwaltungsvorlage **063/11** vom 11.03.2011 zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII „Eschweiler/Alsdorf“, die am 24.03.2011 im Planungs-, Umwelt- und Bauausschuss beraten wurde, verwiesen.

Den Entscheidungen zu den vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf hat der Städteregionsausschuss in seiner Sitzung am 23.12.2012 einstimmig zugestimmt. Es bleibt festzustellen, dass wesentliche Punkte der Bedenken der Stadt Eschweiler nicht berücksichtigt wurden.

Der Bitte um Rücknahme des Naturschutzgebietes Blaustein-See bis zur Lage der Bojenkette wurde nicht gefolgt. Vielmehr wird seitens der StädteRegion eine Kompromisslösung mit Rücknahme der im Süden zusätzlich festgesetzten Bereiche sowie der Abflachung der festgesetzten Linie im östlichen Bereich vorgesehen. Zusätzlich werden die Möglichkeit einer temporären Erweiterung der für Segler und Surfer nutzbaren Wasserfläche nach Abschluss des Brutgeschäftes der Wasservögel von August bis Ende Oktober sowie eine punktuelle Ausweitung der Regattabahn in das Naturschutzgebiet in der brutfreien Zeit zur Durchführung überregionaler Regatten in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und der Unteren Wasserbehörde angeboten.

Des Weiteren wurde der Hinweis auf die Überlagerung von Schutzfestsetzungen und Pflanzfestsetzungen innerhalb von Flächen mit Darstellung des Entwicklungszieles 7 und den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Eschweiler nicht berücksichtigt. Vielmehr wurde im Bereich des Kraftwerkes im nördlichen Bereich ein Landschaftsschutzgebiet neu festgesetzt.

Als Anlage 2 sind die Entscheidungen der StädteRegion hinsichtlich der seitens der Stadt Eschweiler vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII „Eschweiler/Alsdorf“ beigefügt.

Gegenüber dem Vorentwurf wurden sechs neue Flächen als geschützte Landschaftsbestandteile und eine weitere Fläche als Landschaftsschutzgebiet (Erweiterung des Landschaftsschutzgebietes 2.2.1 LSG Fronhoven/Neu Lohn um eine Teilfläche nördlich des Kraftwerkes) festgesetzt.

Die vorgesehene Stellungnahme der Stadt Eschweiler ist als Anlage 1 beigefügt.

Haushaltrechtliche Betrachtung

Das Verfahren zur Aufstellung des Landschaftsplanes VII wird bei der StädteRegion Aachen geführt und ist daher haushaltrechtlich für die Stadt nicht relevant.

- Anlage 1: Stellungnahme der Stadt Eschweiler zum Entwurf des Landschaftsplanes VII
- Anlage 2: Entscheidungen der StädteRegion über die Anregungen und Bedenken der Stadt Eschweiler zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII

Stadt Eschweiler Der Bürgermeister

Stadt Eschweiler | Postfach 1328 | 52233 Eschweiler

StädteRegion Aachen
A 70/Umweltamt
Zollernstraße 10
52070 Aachen



Dienststelle
661/Abt. für Freiraum und
Grünordnung

Auskunft erteilt
Frau Assenmacher
Zimmer 444
Telefon 02403/71-488
Fax 02403/60 999 006
hedwig.assenmacher@eschweiler.de

Ihr Zeichen
Mein Zeichen 82.61.81/04-As

Datum , September 2012

Dienstgebäude
Johannes-Rau-Platz 1
52249 Eschweiler
Telefon-Zentrale 02403/71-0
stadtverwaltung@eschweiler.de
www.eschweiler.de

Öffnungszeiten im Rathaus
Montag-Mittwoch und Freitag
8.30–12.00 Uhr
Donnerstag
14.00–17.45 Uhr

Bankverbindungen
Sparkasse Aachen
Konto 121 61 00 | BLZ 390 500 00
SEB AG Aachen
Konto 160 000 04 00 | BLZ 390 101 11
Commerzbank AG
Konto 017 028 16 00 | BLZ 370 800 40
Postbank Köln
Konto 382 45 09 | BLZ 370 100 50
Raiffeisen-Bank Eschweiler
Konto 250 011 60 16 | BLZ 393 622 54
VR-Bank eG
Konto 610 394 80 19 | BLZ 391 629 80

Entwurf Landschaftsplan VII „Eschweiler-Alsdorf“

hier: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange im Rahmen der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 27 a Landschaftsgesetz (LG) NRW

Ihr Schreiben vom 25.05.2012, Az.: 70.3/3970/07
Meine Bitte um Fristverlängerung 04.06.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 25.05.2012 wurde der Entwurf des Landschaftsplanes VII „Eschweiler/Alsdorf“ mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 27.07.2012 vorgelegt. Aufgrund der Terminierung des zuständigen Fachausschusses wurde um Verlängerung der Abgabefrist bis zum 20.09.2012 gebeten.

Die seitens der Stadt Eschweiler vorgebrachten Anregungen und Bedenken zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII „Eschweiler-Alsdorf“ wurden nur teilweise berücksichtigt. Aus diesem Grund werden einzelne nicht berücksichtigte Punkte nochmals konkretisiert.

Zum nunmehr vorliegenden Entwurf des Landschaftsplanes wird seitens der Stadt Eschweiler wie folgt Stellung genommen:

1. Blaustein-See

1.1 Abgrenzung des NSG 2.1-2 Nordöstlicher Blaustein-See

Die Grenzen des Naturschutzgebiets wurden auf die durch den Planfeststellungsbeschluss bzw. die Ordnungsbehördliche Verordnung über das Naturschutzgebiet Blaustein-See vom 05.05.2008 festgelegte Linie zurückgenommen und darüber hinaus eine abschnittsweise Begradigung der Linie vorgenommen. Des Weiteren wird zwischen Haupt-Brutsaison und der Zug- und Rastperiode der Wasservögel eine Erweiterung der für die Wassersportler nutzbaren Seefläche in das Naturschutzgebiet eingeräumt. Die Erweiterung soll durch eine zweite Bojenkette markiert und gesichert werden.

 **indeland**

 **StädteRegion
Aachen**

 **ESCHWEILER**
hat keinen Platz für Rassismus

Der vorgesehene Kompromiss ist in den rechtsverbindlichen Satzungstext zu übernehmen. Die in der Festsetzungskarte dargestellte „Sommerlinie“ ist hierzu im Text der Satzung als Ausnahme von den Verboten zu definieren. Eine Absichtsbekundung in den Erläuterungen zum Schutzzweck reicht nicht aus. Gleiches gilt für die punktuelle Ausweitung der Regattabahnen bei überregionalen Segel-Regatten in das Naturschutzgebiet.

Abgesehen davon, dass die Handhabung der vorgesehenen Regelung wenig praktikabel ist, bedeutet die Vorhaltung einer zweiten Bojenkette einschließlich der jährlichen Öffnung und Schließung eine zusätzliche finanzielle Belastung für die Eigentümerin. Hier werden die Bemühungen der StädteRegion um Landesfördermittel zur Umsetzung der Neuverlegung, Korrektur und Reparatur der Bojenkette begrüßt. Es wird um weitere diesbezügliche Unterstützung gebeten.

1.2 Ver- und Gebote im NSG 2.1-2 Nordöstlicher Blaustein-See und LSG Blaustein-See

Zur Erreichung der jeweiligen Schutzzwecke wird sowohl für das Naturschutzgebiet als auch für das Landschaftsschutzgebiet das Gebot zur „Optimierung der Wasserqualität (insbesondere Reduzierung des Eisengehaltes und der übrigen Schwebstoffe) des einzuleitenden Sumpfungswassers“ ausgesprochen.

Wesentlicher Grund für die Entwicklung des Blaustein-Sees zu einem in NRW seltenen oligotrophen Stillgewässer des FFH Lebensraumtyps 3140 ist die bisherige Befüllung des Sees mit nährstoffarmem Sumpfungswasser. Hinsichtlich der Trübung des Befüllungswassers liegt ein Gutachten vor, das zum Ergebnis hat, dass die festgestellten Eisengehalte zunächst keine Gefährdung für Menschen und Tiere darstellen. Der hohe Eisengehalt führt jedoch zu einer Trübung des Seewassers. Ob und wie die geschützten Armelechteralgen auf stark schwankende Lichtverhältnisse über kürzere oder auch längere Zeiträume reagieren, ist derzeit noch nicht bekannt und bedarf daher weiterer Beobachtungen und Untersuchungen. Die weitere Vorgehensweise hinsichtlich Untersuchungen und sich daraus ergebender Maßnahmen wird in enger Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden erfolgen. Insofern ist der Hinweis auf auszuweisende Bereiche für Vorklärbecken im Landschaftsplan verfrüht. Die Abstimmungsergebnisse mit den Fachbehörden sind abzuwarten.

Im Übrigen wird bereits jetzt darauf hingewiesen, dass aufgrund der sich abzeichnenden Situation bei der Lieferung von Wasser zum langfristigen Ausgleich der Verlustwassermenge absehbar ist, dass dieser Zustand nicht gehalten werden kann. Bis ca. 2032 kann die Befüllung noch mit Sumpfungswasser über die RWE-Power AG erfolgen. Um den aktuellen Wasserstand annähernd zu halten, wird spätestens ab diesem Zeitpunkt Oberflächenwasser aus Flüssen oder Talsperren bzw. Grundwasser eingeleitet werden müssen. Mit der zusätzlichen Nutzung von Oberflächenwasser wird der Nährstoffgehalt auch im Seekörper ansteigen und zu einer Eutrophierung des Gewässers führen. Damit einhergehen wird auch der Verlust des FFH Lebensraumtyps 3140 und somit der im Landschaftsplan angeführte Schutzzweck bzgl. Erhalt und Optimierung dieses Lebensraumes.

2. Planungsrechtliche Belange

2.1 Geltungsbereich

2.1.1 Außenbereich (§ 35 BauGB)

Der Bereich um das Kraftwerk Weisweiler ist im rechtsverbindlichen Flächennutzungsplan als „Fläche für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie Ablagerungen“ gekennzeichnet. Er ist einer der zentralen gewerblichen und industriellen Entwicklungsbereiche der Stadt Eschweiler. Insbesondere der Bereich des Kraftwerkes Weisweiler ist für die weitere städtebauliche und wirtschaftliche Entwicklung der Region von herausragender Bedeutung. Er ist ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil und ist nicht Gegenstand des Landschaftsplans.

Abweichend von der Stellungnahme der StädteRegion sind die Existenz oder die Festsetzungen eines Bebauungsplanes sowie Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP) für die Beurteilung, ob es sich um den planungsrechtlichen Außenbereich gem. § 35 BauGB oder den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 BauGB handelt, nicht relevant. Ein Verbleib im Geltungsbereich des Landschaftsplanes hätte zur Folge, dass der Landschaftsplan mit der Genehmigung eines Bauvorhabens nach § 34 BauGB in diesem Bereich außer Kraft tritt.

Eine (auch temporäre) Inanspruchnahme durch Festsetzungen im Landschaftsplan wird daher auch aus fachlichen Gründen ausdrücklich abgelehnt und als nicht zielführend beurteilt.

2.1.2 Abgrenzung/Überlagerung rechtsverbindlicher Bebauungspläne

Im Bereich einiger Bebauungspläne (BP) ist auch nach Überprüfung der Flurkarten aufgrund abweichender Festsetzungen etc. eine (z. T. geringfügige/redaktionelle) Anpassung des Geltungsbereichs des LP VII weiterhin erforderlich bzw. wird angeregt. Auch ist z. T. nicht erkennbar, nach welchen Kriterien Pflanzflächen in den Geltungsbereich des Landschaftsplanes aufgenommen wurden oder nicht (z.B. BP K 2a - Eschweiler-Kinzweiler -, VEP 3 - Burgacker -, BP D 18/ 5. Änderung - Robert-Koch-Straße - und BP 250 -Zum Blaustein-See -).

2.1.3 BP 250 - Zum Blaustein-See -

Gegenstand und Ziel des BP 250 ist die Festsetzung eines Sondergebietes „Anlagen für Freizeit und Erholung“ unmittelbar angrenzend an die durch Planfeststellung geregelte Wasserfläche des Blaustein-Sees, entwickelt aus der 10. Änderung des FNP (alt). Der FNP 2009 enthält dementsprechend ebenso die vorhandene und geplante Sonderbaufläche entlang der Wasserfläche in Übereinstimmung mit der zum Zeitpunkt der Planaufstellung aktuellen und dem FNP zugrunde liegenden Kartengrundlage DGK 5. Die neuere Kartengrundlage (DGK 5) des Entwurfs des LP VII enthält demgegenüber, wie auch die aktuelle Flurkarte, eine veränderte Eintragung der Wasserlinie bzw. der Abgrenzung zwischen Wasserfläche und Baugebiet mit der Folge einer Diskrepanz zwischen Kartendarstellung und Bauleitplanung. Die Gründe für die Abweichung liegen in einer von der ursprünglichen Planung abweichenden Wiederherstellung der Geländeoberfläche nach dem Tagebau und der (noch) vorhandenen Differenz zum geplanten Wasserstand des Blaustein-Sees.

Um die o. g. Diskrepanzen im Sinne der Ziele der Bauleitplanung und des Gesamtprojektes (Regionaler Freizeit- und Erholungsschwerpunkt Blaustein-See) auszuräumen, wird gebeten, wie bereits mündlich anlässlich des Termins am 26.06.2012 im Rathaus der Stadt Eschweiler zugesagt, den an das im BP festgesetzte Sondergebiet und die im FNP dargestellte Sonderbaufläche angrenzenden Uferbereich bis zur Wasserfläche des Blaustein-Sees aus dem Geltungsbereich des LP VII, insbesondere des geplanten Landschaftsschutzgebietes, herauszunehmen.

2.2 Darstellungen FNP

Der Entwurf des LP VII ist weiterhin in folgenden Bereichen anzupassen:

- Vorranggebiet WEA nördlich Kraftwerk Weisweiler
- Grünfläche Zweckbestimmung Badeplatz/Freibad
- Grünfläche Zweckbestimmung public golf

2.2.1 Vorranggebiet WEA nördlich Kraftwerk Weisweiler

Auch nach dem neuen Windenergie-Erlass vom 11.07.2011 ist ein GLB als Tabufläche gemäß 8.2.1.2 dieses Erlasses auf der Grundlage des § 29 BNatSchG mit der Darstellung eines Vorranggebietes für WEA nicht vereinbar. Als in einem städtebaulichen Vertrag geregelte Ausgleichsfläche für einen Bebauungsplan ist die Fläche nicht heute schon gesetzlich geschützt. Sollte im Widerspruch zum Windenergie-Erlass an der Festsetzung festgehalten werden, müsste die Textdarstellung des LP VII zum GLB 2.4-64 die Regelung enthalten, dass auf der Fläche die Errichtung von WEA mit den zugehörigen Nebenanlagen einschl. der notwendigen Erschließung etc. zulässig ist. Die Anwendung der Eingriffsregelung bleibt hiervon unberührt.

2.2.2 Grünfläche Zweckbestimmung Badeplatz/Freibad

Bei der Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badeplatz/Freibad handelt es sich ungeachtet aktueller Planungsvorstellungen etc. um eine Darstellung des rechtswirksamen FNP, die bei der Aufstellung des Landschaftsplanes zu beachten ist. Diese Darstellung geht im Übrigen auf die bis 2009 geltende ursprüngliche FNP-Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung Strandbad (FNP alt) am südlichen Ufer des Blaustein-Sees zurück. Diese Fläche wurde dementsprechend in der Landschaftsschutzverordnung der Bezirksregierung (BR)

ausgespart. Bei der Neuaufstellung des FNP wurde die Darstellung einer Sonderbaufläche aufgegeben und zur Verdeutlichung des Freiraumbezuges eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Badeplatz/Freibad (gem. Planzeichenverordnung) im Planentwurf dargestellt.

Der von der Unteren Landschaftsbehörde (ULB) mit Schreiben vom 24.09.2007 geäußerte Widerspruch für den von dem geplanten LSG (Schutzverordnung) überlagerten Teilbereich der im FNP-Entwurf dargestellten Grünfläche ist insofern rechtlich nicht relevant, als es sich nicht um die Aufstellung eines Flächennutzungsplans im Geltungsbereich eines Landschaftsplans gem. § 29 (4) LG handelte. Nach einer Abstimmung mit der BR unter Beteiligung der Höheren Landschaftsbehörde (HLB) wurde eine Vereinbarkeit der FNP-Darstellung mit dem geplanten LSG (Schutzverordnung) grundsätzlich gesehen.

Auf die Festsetzung des LSG, insbesondere im gesamten Bereich der Grünfläche ist daher weiterhin entweder zu verzichten und/oder es sind entsprechende Ausnahmeregelungen für alle mit der Nutzung Badeplatz/Freibad verbundenen Veränderungen in den Festsetzungen des LSG 2.2-3 zu treffen. Gem. 1.2.4.1 Nr.2 des Runderlasses zur Landschaftsplanung kann der Landschaftsplan, soweit für Darstellungen eines Flächennutzungsplanes, die eine bauliche Nutzung vorsehen, ein Bebauungsplan noch nicht in Kraft getreten ist, in diesen Bereichen Festsetzungen treffen, die eine Verwirklichung der Darstellungen des FNP nicht verhindern. Alternativ käme eine Darstellung mit dem Entwicklungsziel 7 (Temporäre Erhaltung) gem. 1.2.4.1 Nr.1 des Runderlasses in Betracht.

Gegen die geplanten Festsetzungen 3.2-13 und 5.4-40 bestehen in dem o. g. Zusammenhang ebenso Bedenken. Artenschutzrechtliche Belange sind bei der Realisierung des FNP zu berücksichtigen. Die entsprechenden gesetzlichen Regelungen gelten unmittelbar.

2.2.3 Grünfläche Zweckbestimmung „public golf“

Die von der StädteRegion vorgesehene textliche Ergänzung zu der im FNP dargestellten Grünfläche „public golf“ östlich Kinzweiler müsste dem LSG 2.2-4 Warden/Kinzweiler (nicht LSG 2.2-3 Blaustein-See) zugeordnet werden. Die Ausnahmeregelung dürfte hier nicht nur Geländeänderungen, sondern müsste alle mit der Nutzung „public golf“ verbundenen Veränderungen, ggf. einschl. baulicher Anlagen (soweit mit der Grünflächendarstellung des FNP vereinbar) und auch die Umwandlung von möglicherweise zwischenzeitlich entstandenem Grünland umfassen. Die Anwendung der Eingriffsregelung bleibt hiervon unberührt.

Eine entsprechende Ausnahmeregelung für eine mögliche Golfplatznutzung auch für das LSG 2.2-3 Blaustein-See vor dem Hintergrund der eingeleiteten, aber nicht rechtsverbindlichen 86. FNP-Änderung (FNP alt) würde seitens der Stadt Eschweiler begrüßt.

2.3 Entwicklungsziel 7

Erforderliche Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft insbesondere „bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z. B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie die Kompensationsmaßnahmen“ (Erläuterungstext S. 20/21) sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanes, sondern obliegen der kommunalen Bauleitplanung auf der Grundlage des BauGB. Ziele des Landschaftsplanes sind hier nur temporär und für den Freiraum bis zur Aufstellung eines Bebauungsplans relevant. Die textliche Darstellung und Erläuterung ist daher irreführend und sollte entfallen.

Schutzfestsetzungen und Maßnahmen sind im Bereich geplanter Bauflächen mit dem Entwicklungsziel 7 nur temporär möglich und daher grundsätzlich nur eingeschränkt sinnvoll. Auf diese Festsetzungen sollte daher verzichtet werden.

- Gewerbliche Baufläche (G) ALDI Kinzweiler
- Sonderbaufläche (S) Blaustein-See
- Fläche für die Abfallentsorgung nordöstlich MVA
- Fläche für Versorgungsanlagen (Elektrizität) nordöstlich Kraftwerk

2.4 NSG 2.1-2/LSG 2.2-3 im Bereich Blaustein-See

Festsetzungen über einzuhaltende Abstände (500 m) zwischen Windkraftanlagen und NSG 2.1-2 -Nördlicher Blaustein-See- bzw. dem Blaustein-See selbst sind nur bezogen auf Standorte im Geltungsbereich des jeweiligen Schutzgebietes möglich und nicht mit Wirkung darüber hinaus. Das zusätzliche Verbot über die jeweilige Schutzgebietsgrenze hinaus ist daher zu streichen. Der in der Stellungnahme der StädteRegion als Begründung angeführte beabsichtigte Hinweis auf die Zugvogelproblematik und die ornithologische Bedeutung des Blaustein-See im Erläuterungstext ist ausreichend. Weiterer Regelungsbedarf zu Windkraftanlagen im NSG 2.1-2 selbst besteht nicht. In der Regel grundsätzlich einzuhaltende Abstände zwischen Windkraftanlagen und Naturschutzgebieten regelt der Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass) NRW vom 11.07.2011. Für das LSG 2.2-3 wird zur Vermeidung von Missverständnissen folgende Formulierung vorgeschlagen: (Zusätzlich verboten sind:) - die Errichtung von Windkraftanlagen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes im Umkreis von 500 m um den Blaustein-See. Die Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen obliegt im Übrigen der städtischen Bauleitplanung auf der Grundlage des BauGB.

2.5 Im Aufstellungsverfahren befindliche Bauleitpläne

Auf folgende, dem Entwurf des Landschaftsplans z. T. entgegenstehende, im Verfahren befindliche Bauleitpläne im Geltungsbereich des LP VII (überwiegend Stand frühzeitige Beteiligung) wird hingewiesen:

- 1. FNP-Änderung - Deponie Warden -
- 2. FNP-Änderung - Vorranggebiete für WEA -
- 3. FNP-Änderung - Lindenstraße -
- BP D 16/ 2. Änderung - Wilhelm-Proemper-Straße -
- 4. FNP-Änderung - Ortsrand Dürwiß-Süd -
- 9. FNP-Änderung - Freizeitzentrum Dürwiß -
- 86. FNP-Änderung (FNP alt) - Golfplatz Blaustein-See -
- BP 105 - Südlich Rodelberg -
- BP 205 - IGP VI -

2.5.1 2. FNP-Änderung - Vorranggebiete für WEA -

Das Verfahren der 2. FNP-Änderung wurde zwischenzeitlich mit Beschluss vom 28.06.2012 über das Ergebnis der Beteiligung der Behörden und die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit zum Vorentwurf der FNP-Änderung fortgeführt. Die Untersuchungsfläche Standort 1 Eschweiler Nord liegt nordwestlich des Blaustein-Sees im Geltungsbereich des LP VII. Der südliche Teil der bisherigen Untersuchungsfläche wird u. a. aufgrund der Bedenken der ULB nicht weiter verfolgt. Damit wird das im LP VII geplante LSG 2.2-4 bis auf eine Überschneidung in einem Streifen von ca. 100 x 300 m berücksichtigt, ebenso wie der gemäß dem vorliegenden avifaunistischen Gutachten notwendige Abstand (250 m) zu dem bestehenden gesetzlich geschützten GLB/Obstwiese. Zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien wird hier angeregt, das Landschaftsschutzgebiet um den o. g. Streifen zu reduzieren oder eine entsprechende Ausnahmeregelung in der textlichen Darstellung (S. 67) vorzusehen.

Bei allen Plänen ist der Stand nach § 33 BauGB bisher nicht erreicht. Bei der 9. FNP-Änderung könnte dies kurzfristig der Fall sein. Dies hat jedoch keine Auswirkungen, da weiterhin Außenbereich gegeben, keine Baufläche vorgesehen und die Planung mit dem Entwurf des LP VII vereinbar ist.

Die betreffenden Pläne liegen der StädteRegion vor.

3. Stellungnahme zu einzelnen Darstellungen und Festsetzungen des Landschaftsplanes

Punkt 5.5 „Anlage von Erholungseinrichtungen“

Hier werden keine konkreten Festsetzungen getroffen. Um jedoch zukünftig Maßnahmen im Rahmen der Realisierung der regionalen Grünzüge innerhalb des Plangebietes durchführen zu können wird folgende Textergänzung vorgeschlagen:

„Es werden keine Festsetzungen getroffen. Maßnahmen im Rahmen der kommunalen Planungen von regionalen Grünzügen (Wetterschutz, Bänke) werden im Landschaftsplan nicht dargestellt, *können jedoch durchgeführt werden.*“

Im Übrigen wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf die nicht berücksichtigten Einwände der Stadt Eschweiler aus der Stellungnahme vom 11.04.2011 zum Vorentwurf des Landschaftsplanes verwiesen. Es wird gebeten, die seitens der Stadt Eschweiler nunmehr erneut vorgebrachten Bedenken und Anregungen im weiteren Verfahren zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

Gödde
Technischer Beigeordneter

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

Nr: 18 Stadt Eschweiler, Johannes-Rau-Platz 1, 52249 Eschweiler

Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Entscheidung des SA vom 23.02.2012 gem. Beschlussvorschlag
01 Die Stadt Eschweiler macht folgende Anregungen und Bedenken:			Ja
Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Entscheidung des SA vom 23.02.2012 gem. Beschlussvorschlag
02 Naturschutzgebiet Blaustein-See: Um die Entwicklung des Sees auch weiterhin zu ermöglichen, ist es unabdingbar, die bisher durch die Bojenkette markierte Grenze aufzunehmen. Der vorliegende Vorentwurf würde für die Eigentümerin einen nahezu enteignungsgleichen Eingriff in ihren Handlungsspielraum zur Folge haben. Die Stadt Eschweiler besteht daher auf die Rücknahme der zusätzlich als Naturschutzgebiet festgesetzten Flächen bis zur Lage der Bojenkette.	Die Zusage, dass die zusätzlich als NSG festgesetzte Fläche im südlichen Bereich des Blausteinsees zurückgenommen wird, hat die Stadt Eschweiler vor der Offenlage schriftlich erhalten. Auch wurde dieses Abstimmungsergebnis bereits in der Vorlage für die Sitzung der Städteregionsvertretung im Dezember 2010 eindeutig dargestellt.	Planänderung	Ja
	Es soll die bisherige Abgrenzung beibehalten werden, die seit der Planfeststellung 1993 besteht und durch die Bezirksregierung Köln im Rahmen der Schutzverordnungen 2008 übernommen wurde. Um dennoch die Anforderungen der Segler und Surfer mit den Anforderungen des Naturschutzgebietes weiter in Einklang zu bringen, schlägt die Verwaltung nach Abwägung zugunsten des Wassersportes eine zeitlich befristete Rücknahme des Naturschutzgebietes in der zweiten Sommerhälfte vor. Die Verwaltung hält es fachlich für vertretbar, nach Abschluss des Brugeschäfts der Wasservögel jeweils ab August bis zum Ende der Saison den Naturschutzbereich auf die vom Gutachter der Stadt Eschweiler		

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

vorgeschlagene Abgrenzung zurück zu nehmen. Damit können die Segler und Surfer von August bis Oktober mehr Wasserfläche nutzen. Darüber hinaus bietet die Verwaltung an, dass bei überregionalen Segel-Regatten eine punktuelle Ausweitung der Regattabahn in das Naturschutzgebiet für die Zeit der Wettfahrten in der brutfreien Zeit möglich wird, damit bisherige Segelregatten mit überörtlicher Bedeutung auch weiterhin durchgeführt werden können. Dies bedarf der Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde und Unteren Wasserbehörde.

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung

Einwand

03

Außenbereich (§ 35 BauGB):

Geltungsbereich des Landschaftsplanes ist der Außenbereich gemäß § 35 BauGB. Allerdings definiert der Landschaftsplan nicht die Grenze des Außenbereichs. Diese ergibt sich aus dem BauGB. Die Beurteilung liegt im Zuständigkeitsbereich der Stadt Eschweiler. Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) Kraftwerk Weisweiler ist nicht Gegenstand des Landschaftsplanes.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans VII richtet sich nach der örtlichen bestandskräftigen Bauleitplanung. Er kann sich darüber hinaus auch auf Flächen gem BauGB, § 9 Bbs 1 beziehen, wie z.B. Verkehrsflächen, öffentliche Grünflächen etc..

Gem. § 16 (1) LG NRW erstreckt sich der Geltungsbereich eines Landschaftsplans auf den baulichen Aussenbereich im Sinne des Bauplanungsrechts. Für das Kraftwerk gibt es keinen Bebauungsplan, lediglich die Festsetzung im FNP als Fläche für die Versorgungswirtschaft. Somit ist die Darstellung der Fläche als EZ 7 zutreffend und soll beibehalten werden.

keine Änderung des
LP-Vorentwurfes

Ja

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung

Einwand

04

Abgrenzung/ Überlagerung rechtsverbindlicher Bebauungspläne:

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs erfolgte anhand der bei den Städten Alsdorf und

Planänderung

Ja

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Entscheidung des SA vom 23.02.2012 gem. Beschlussvorschlag
Der Geltungsbereich rechtsverbindlicher Bebauungspläne ist nicht Gegenstand des Landschaftsplanes. Gemäß § 16 (1) Landschaftsgesetz NRW ist allerdings unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen eine Überlagerung bestehender Bebauungspläne möglich, wenn es sich um Flächen handelt, die nicht für eine bauliche Nutzung vorgesehen und als Verkehrsflächen, Grünflächen, Wasserflächen, Flächen für die Landwirtschaft und Wald etc. sowie innerhalb eines Baugebietes zum Anpflanzen oder zur Erhaltung von Grünstrukturen festgesetzt sind. Im Bereich folgender Bebauungspläne ist aufgrund abweichender Festsetzungen eine (z. T. geringfügige/redaktionelle) Anpassung des Geltungsbereichs des Landschaftsplanes VII erforderlich bzw. wird angeregt: -BP K 2a - Eschweiler-Kinzweiler - -Vorhabenbezogener BP 3 - Burgacker - -Vorhabenbezogener BP 4 - Am Eschweiler Pfädchen - -BP D 18/ 5. Änderung - Robert-Koch-Straße - -BP 250 - Zum Blaustein-See -	Eschweiler vorliegenden Bebauungsplänen und ggf. Innenbereichssatzungen. Nachdem am 10.08.2011 ein weiteres Abstimmungsgespräch zu differierenden Darstellungen zwischen FNP/ B-Plänen und LP VII stattgefunden hat, schlägt die Verwaltung vor in den nachfolgenden Bereichen die Geltungsbereichsgrenze an die städtische Bauleitplanung, sowie örtlichen Gegebenheiten anzupassen und redaktionell zu ändern: 1. -BP K 2a - Eschweiler-Kinzweiler - Berichtigung der LP VII-Geltungsbereichsgrenze entlang der B-Plan-Linie zum Ortsrand von Hehlrath 2. -Vorhabenbezogener BP 3 - Burgacker - Berichtigung der LP VII-Geltungsbereichsgrenze entlang der L 240, 3. -Vorhabenbezogener BP 4 - Am Eschweiler Pfädchen - Berichtigung der LP VII-Geltungsbereichsgrenze durch Ausgrenzung einer Fläche 4. -BP D 18/ 5. Änderung - Robert-Koch-Straße - Berichtigung der LP VII-Geltungsbereichsgrenze durch Aufnahme der Eingrünungsflächen 5. -BP 250 - Zum Blaustein-See - Korrektur der EZ 7-Abgrenzung in der E-Karte, sowie der B-Plan-Grenzen bzw. Berichtigung des LP VII-Geltungsbereichs. 7. IGP, B-Plan E 27 Änderung eines Kreisverkehrsabschnittes von EZ 7 in EZ 1 8. P-Plan 172 Anpassung der Grenzen einer Obstwiese an die Bauflächen des B-Plans östlich Dürwiß.	textliche Ergänzung	Ja
05 Darstellungen FNP:	Eine Änderung der Entwicklungsziele und Festsetzungen kann nicht erfolgen, da die		

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

Gemäß § 16 (2) Landschaftsgesetz NRW sind die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (FNP) in dem Umfang zu beachten, wie sie den Zielen der Raumordnung entsprechen. Der FNP Eschweiler (Neuaufstellung) ist seit dem 12.02.2009 rechtswirksam. Eine Änderung des Regionalplans im Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII ist seitdem nicht erfolgt. Der FNP entspricht daher den Zielen der Raumordnung und ist zu beachten; d. h. der Landschaftsplan VII darf keine entgegenstehenden Ziele oder Festsetzungen beinhalten. Der FNP ist behördenverbindlich. Der Vorentwurf des Landschaftsplanes VII ist daher in folgenden Bereichen anzupassen:

- Vorranggebiet für Windenergieanlagen nördlich Kraftwerk Weisweiler
- (Verzicht auf die Festsetzung des geschützten Landschaftsbestandteiles 2.4-64, da Ausschlussfläche gem. WKA-Erlass)
- Grünfläche Zweckbestimmung Badeplatz/Freibad (Verzicht auf die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-3 für diesen Bereich oder Formulierung einer Ausnahmeregelung für alle mit der Nutzung Badeplatz/Freibad verbundenen Veränderungen in den Festsetzungen)
- Grünfläche Zweckbestimmung "public golf" (Verzicht auf die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-4 für diesen Bereich oder Formulierung einer Ausnahmeregelung für alle mit der Nutzung "public golf" verbundenen Veränderungen in den Festsetzungen)

aufgeführten Punkte unbegründet sind.

1) der geschützte Landschaftsbestandteil ist bereits ausgewiesen und verhindert die Errichtung von WKA nicht. Diese Ausgleichsfläche ist in Kenntnis der Windkraft-Vorrangzone gewidmet bzw. geschaffen worden und kann, wenn notwendig im Rahmen eines evtl. dort stattfindenden Eingriffs an anderer Stelle ersetzt, bzw. ausgeglichen werden. Darüber hinaus stellen Krautsäume und Strauchpflanzungen für WKA kein Problem dar.

Zu 2) Die angesprochene "Grünfläche Zweckbestimmung Badeplatz/Freibad" im südwestlichen Blausteinseebereich soll nicht aus dem Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 ausgegrenzt werden, da bereits im Rahmen des FNP-Verfahrens die untere Landschaftsbehörde dieser Ausweisung mit Schreiben vom 9.11.07 widersprochen hat. Es gibt inzwischen einen Badeplatz mit sanitären Anlagen in der Nähe der Seebühne. Überdies weist die angesprochene Stelle des Blausteinsees aufgrund dort austretender Nährstoffe und einer starken Verärgung eher keine Badequalität auf. Die Fläche liegt außerdem in einem als regionaler Grünzug ausgewiesenen Bereich des GEP/Regionalplans.

Zu 3) Die Planung für das Projekts "Public Golf" ist nicht konkret vorhanden. Ähnlich wie bei Haus Kambach steht der Landschaftsschutz diesem Vorhaben grundsätzlich nicht entgegen. Die Verwaltung schlägt daher vor, im LSG 2.2-3 auf S. 62 im Erläuterungstext zu Punkt 7: "- Die Realisierung des im FNP der Stadt Eschweiler dargestellten "Public Golf" steht die LSG-Ausweisung nicht entgegen, sofern im Rahmen der Ausführungsplanung der Biotopverbund erhalten und weiter optimiert wird und ein entsprechender funktionaler Ausgleich in unmittelbarer Nähe erfolgt. Die Anlage ist ausschließlich auf den vorhandenen Ackerstandorten zu realisieren."

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Entscheidung des SA vom 23.02.2012 gem. Beschlussvorschlag
06	Einwand Entwicklungsziel 7: Im Bereich noch nicht realisierter Bauflächendarstellungen im FNP enthält der Landschaftsplan als befristete Darstellung das Entwicklungsziel 7 (Temporäre Erhaltung bis zur Realisierung der Bauleitplanung). In diesen Bereichen tritt der Landschaftsplan außer Kraft, sobald ein Bebauungsplan rechtsverbindlich wird. Erforderliche Erhaltungs- und Pflanzmaßnahmen zur Gliederung der Baugebiete und deren Einbindung in die Landschaft insbesondere "bauliche Gestaltungsmaßnahmen (z. B. Bauweise, Art und Maß der Bebauung) sowie die Kompensationsmaßnahmen" (Erläuterungstext S. 20/ 21) sind nicht Gegenstand des Landschaftsplanes, sondern obliegen der kommunalen Bauleitplanung auf der Grundlage des BauGB. Schutzfestsetzungen und Maßnahmen sind im Bereich geplanter Bauflächen mit dem Entwicklungsziel 7 nur temporär möglich und daher grundsätzlich nur eingeschränkt sinnvoll. - Gewerbliche Baufläche (G) ALDI Kinzweiler - Sonderbaufläche (S) Blaustein-See	keine Änderung des LP-Vorentwurfes	Ja

Dies trifft so zu.

	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Entscheidung des SA vom 23.02.2012 gem. Beschlussvorschlag
07	Einwand NSG 2.1-2/ LSG 2.2-3 im Bereich Blaustein-See: Festsetzungen über einzuhaltende Abstände (500	keine Änderung des LP-Vorentwurfes	Ja

Es trifft zu, dass diese Festsetzungen keine unmittelbare Wirkung über die jeweiligen Grenzen der Schutzgebiete hinaus entfalten. Die

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

m) zwischen Windkraftanlagen und Naturschutzgebiet/Landschaftsschutzgebiet bzw. Blaustein-See sind nur bezogen auf Standorte im Geltungsbereich des jeweiligen Schutzgebietes möglich und nicht mit Wirkung darüber hinaus. Grundsätzlich einzuhaltende Abstände zwischen Windkraftanlagen und Naturschutzgebieten regelt der Erlass über Grundsätze für Planung und Genehmigung von Windkraftanlagen (WKA-Erlass) vom 21.10.2005. Die Steuerung der Zulässigkeit von Windenergieanlagen obliegt im Übrigen der städtischen Bauleitplanung auf der Grundlage des BauGB.

einzuhaltenden Abstände beziehen sich nur auf Flächen innerhalb der Schutzgebiete. Es ist jedoch Absicht der unteren Landschaftsbehörde, bereits im Rahmen der Landschaftsplanung auf die Zugvogelproblematik und die hohe ornithologische Bedeutung des Blausteinsees hinzuweisen.

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung

08

Im Aufstellungsverfahren befindliche Bauleitpläne:

Auf folgende, dem Vorentwurf des Landschaftsplans z. T. entgegenstehende, im Verfahren befindliche Bauleitpläne im Geltungsbereich des LP VII (überwiegend Stand frühzeitige Beteiligung) wird hingewiesen:

- 1. FNP-Änderung - Deponie Warden -
- 2. FNP-Änderung - Vorranggebiete für WEA -
- 3. FNP-Änderung - Lindenstraße -
- BP D 16/ 2. Änderung - Wilhelm-Proemper-Straße -
- 4. FNP-Änderung - Ortsrand Dürwiß-Süd -
- 86. FNP-Änderung (FNP alt) - Golfplatz Blaustein-See -
- BP 105 - Südlich Rodelberg -

ggf. Planänderung
Ja

Soweit diese Planungen einen Verfahrensstand nach § 33 BauGB erreicht haben, wird eine Änderung des Vorentwurfs zum LP VII dies berücksichtigen.

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung

09

Entwicklungsziel 4 "Ausbau der Landschaft für die

Da die Stadt Eschweiler diese Ausweisung für

Planänderung
Ja

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

Erholung:

In der Entwicklungskarte erfolgt eine Darstellung des Entwicklungszieles 4 lediglich für den Parkplatz am Kreisverkehr sowie die Flächen des Freibades (ohne Liegewiese), die Tennisanlage am Freibad und den Parkplatz Freibad.
Die dargestellten Flächen sind für die Umsetzung der, zur Erreichung der Entwicklungsziele angeführten Maßnahmen nicht geeignet.

ungeeignet hält, schlägt die Verwaltung vor, diese Darstellung in der EZ-Karte ersatzlos zu streichen.

Einwand

10

Naturschutzgebiet 2.1-1 "Ehemalige Kieswäschle Kinzweiler".

Zusätzlich zu den allgemein gültigen Verboten wird für die Flächen des NSG die forstliche Nutzung untersagt. Gleichzeitig werden jedoch Festsetzungen für die forstliche Nutzung (4.4-9; keine Kahlhiebe über 0,3 ha in den Laubwaldbeständen...) getroffen. Hier besteht ein Widerspruch.

Sowohl nördlich als auch südlich der eigentlichen "ehemaligen Kieswäschle" befinden sich außerhalb der Verwaltung zwei kleinere Aufforstungen, die im Zuge der Rekultivierung zur Arrondierung des Gebietes angelegt wurden. Um die Entwicklung einer naturnahen Waldgesellschaft zu fördern, sind bei diesen Aufforstungen noch Pflegeeingriffe erforderlich.

Die Durchführung erforderlicher Pflegemaßnahmen im Bereich der Aufforstungen sowie die Entnahme von Einzelbäumen am Außenrand zur Wahrung der Verkehrssicherheit auf Wegen und Nachbarparzellen sind als Ausnahme aufzunehmen.

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Stellungnahme der Verwaltung

Die Verwaltung schlägt vor, die forstlichen Festsetzung 4.4.-9 zu streichen und den Text auf S. 30, letzter Spiegelstrich wie folgt zu ergänzen:
"- die forstliche Nutzung. Ausgenommen bleiben die forstlichen Entwicklungsmaßnahmen in den kleinflächigen Jungwaldbeständen nördlich und südlich der ehemaligen
Kieswäschlebetriebsfläche bis zur Bestandsstabilität der natürlichen Waldgesellschaft, sowie die Einzelbaumentnahme zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit."

textliche Ergänzung

Ja

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Einwand

11

Naturschutzgebiet 2.1-2 Nordöstlicher Blaustein-See:

Bezüglich der Abgrenzung des Naturschutzgebietes wird auf die unter Ziffer 2 "Naturschutzgebiet Blaustein-See" gemachten Ausführungen verwiesen.

Im Textteil werden verschiedene Größenangaben für das NSG 2.1-2 "Nordöstlicher Blaustein-See" gemacht. In der Aufzählung aller Naturschutzgebiete wird für das NSG "Nordöstlicher Blaustein-See" eine Größe von 110,7 ha angegeben. Die Erläuterungen zum Schutzzweck geben eine Wasserfläche von 48 ha und terrestrische Lebensräume in einer Größenordnung von 53,9 ha, also einer Gesamtfläche von 101,9 ha an. Als Bezugsgröße für den prozentualen Anteil des NSG an der Wasserfläche wird die planfestgestellte Einstauhöhe von 129 m über NN herangezogen, die bei ca. 100 ha liegt. Die derzeit vorhandene Wasserfläche beträgt jedoch lediglich ca. 94 ha. Diese unterschiedlichen Angaben führen zu großer Verwirrung bei allen Beteiligten, insbesondere den Freizeitnutzern.

Stellungnahme der Verwaltung

Nach Rücknahme der NSG-Erweiterung im südlichen Bereich der Seefläche sollen folgende Änderungen im Landschaftsplanentwurf vorgenommen werden:
In der Aufzählung aller NSG wird die Größe des NSG nordöstlicher Blausteinsee von 110,7 auf 83,9 ha reduziert.

Im Erläuterungstext wird als Bezugsgröße die derzeit vorhandene und relativ stabile Größe der Wasserfläche von 94 ha angesetzt. Von dieser Fläche wird ca. 1/3 als NSG ausgewiesen. Damit bilden die 53,9 ha großen terrestrischen Lebensräume und die ca. 30 ha Wasserfläche das NSG "Nordöstlicher Blausteinsee" (insgesamt 83,9 ha).

textliche Änderung

Ja

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Einwand

12

Naturschutzgebiet 2.1-2 Nordöstlicher Blaustein-See:

Hinsichtlich der fiskalischen Nutzung wird auf die Verfügung der Bezirksregierung vom 17.02.2011 sowie den Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 14.11.1997

Stellungnahme der Verwaltung

Diesbezüglich hat am 9.6.2011 eine gemeinsamer Termin mit Vertreterin und Vertreter der Bezirksregierung Köln als obere Fischereibehörde, der Freizeitzentrum Blausteinsee GmbH, der Fischereibehörde der StädteRegion Aachen, dem Gutachter und dem Umweltamt der StädteRegion Aachen

keine Änderung des
LP-Vorentwurfes

Ja

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

"Ausübung der Fischerei in Naturschutzgebieten" verwiesen. Insbesondere in ihrer Verfügung vom 17.02.2011 mahnt die Bezirksregierung als Höhere Fischereibehörde eine zeitnahe Umsetzung ihrer Vorgaben und die Zulassung einer ordnungsgemäßen und dem Gewässer entsprechenden angelfischereilichen Nutzung im Sinne des LFischG bis spätestens 30.06.2011 an.

statgefunden. Es konnte eine gemeinsame Strategie entwickelt werden, die im Rahmen eines Fischmonitorings, dem möglichen Einsatz eines Berufsfischers, sowie örtlicher Angelvereine eine ordnungsgemäße Fischhege sicher stellt und dafür sorgt, dass eingesetzte Fischarten, die nicht in das Seegefüge gehören, abgefischt werden. Zudem hat die Bezirksregierung ihre Verfügung vom 17.02.2011 bereits im Frühjahr zurück gezogen.

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Einwand

Stellungnahme der Verwaltung

13

Naturschutzgebiet 2.1-2 Nordöstlicher Blaustein-See:

"Tauchen, Tauch-Sondereinsatz, Segeln, Surfen sowie jegliche übrige Freizeit- und Sportnutzung"

In den Erläuterungen wird darauf hingewiesen, dass diese Verbote bereits Gegenstand des Planfeststellungsbeschlusses Blaustein-See sind und nur nachträglich übernommen wurden. Dies gilt jedoch nur für den Teil des Naturschutzgebietes, welcher auch im Planfeststellungsbeschluss als naturorientierter Bereich festgelegt wurde. Für die zusätzliche Ausweisung im südlichen Bereich wird das Verbot neu formuliert.

Einer textlichen Änderung bedarf es hierzu nicht mehr, da die Erweiterung des NSG zurückgenommen werden soll.

Planänderung

Ja

Am Südufer des Blaustein-Sees ist die Einrichtung von Grillplätzen/Aufenthaltsplätzen zu ermöglichen.

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Einwand

Stellungnahme der Verwaltung

14

Naturschutzgebiet 2.1-2 Nordöstlicher Blaustein-See:

Es trifft zu, dass diese Festsetzungen keine unmittelbare Wirkung über die jeweiligen

keine Änderung des
LP-Vorentwurfes

Ja

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

"keine Errichtung von Windkraftanlagen im Umkreis von 500 m um das NSG"

Ver- und Gebote haben keine Auswirkung auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes. Das Gebot kann daher nur für die Flächen des festgesetzten Naturschutzgebietes selbst gelten.

Grenzen der Schutzgebiete hinaus entfallen. Die einzuhaltenden Abstände beziehen sich nur auf Flächen innerhalb der Schutzgebiete. Es ist jedoch Absicht der unteren Landschaftsbehörde, bereits im Rahmen der Landschaftsplanung auf die Zugvogelproblematik und die hohe ornithologische Bedeutung des Blausteinsees hinzuweisen.

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung

15

Einwand

Naturschutzgebiet 2.1-2 Nordöstlicher Blaustein-See:

"Regelung von Freizeitnutzungen"

"Um Konflikte unterhalb der Freizeitnutzungen zu vermeiden, sollten konkrete Bereiche für Taucher, Schwimmer, Wasserpolo etc. ausgewiesen werden."

Die angesprochenen Freizeitnutzungen sind im Naturschutzgebiet nicht zulässig. Insofern ist eine Regelung der Freizeitnutzungen hier weder angebracht noch erforderlich.

textliche Änderung

Ja

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung

16

Einwand

Naturschutzgebiet 2.1-3 Ehemalige Deponie Röhe:

"Ausbringung von Gülle und Pflanzenschutzmitteln in einem Radius/Abstand von 50 m um die NSG-Außengrenze"

Dieses Verbot bezieht sich nicht auf die Flächen des Naturschutzgebietes und kann daher so nicht festgesetzt werden. Eine Festsetzung könnte allenfalls in einem unmittelbar als Pufferzone

textliche Änderung

Ja

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

angrenzenden Landschaftsschutzgebiet als Verbot erfolgen.

Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Entscheidung des SA vom 23.02.2012 gem. Beschlussvorschlag
17 Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 Indeflur: Bei einzelnen Verboten werden Ausnahmen mit Zustimmung der Unteren Landschaftsbehörde angeführt. Hier wird mehrfach auf die Untere Landschaftsbehörde des Kreises Düren verwiesen. Diese ist jedoch für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII nicht zuständig. Das kreisübergreifende Landschaftsschutzgebiet bezog sich lediglich auf die ordnungsbehördliche Verordnung der Bezirksregierung vom 27. November 2007.	Diesem Hinweis soll gefolgt werden. Es reicht aus, das grenzübergreifende LSG gem. der Verordnung der Bez.-Reg. Köln in der Erläuterung auf S. 55 zu erwähnen. Die Hinweise auf die untere Landschaftsbehörde des Kreises Düren wird aus den Texten zum 2. und 4. Absatz auf S. 57 gestrichen. Gleiches gilt für den Hinweis auf die Sophienhöhe im 8. Absatz auf S. 58. Weiter nicht zutreffende Verbote werden ebenso gestrichen.	textliche Änderung	Ja

Die zusätzlich ausgesprochenen Verbote wurden aus den ordnungsbehördlichen Verordnungen der Bezirksregierung über "Landschaftsschutzgebiete im nördlichen Teil des Kreises Düren und in der kreisübergreifenden Indeflur" vom 27. November 2007 bzw. über die Landschaftsschutzgebiete "Hehrath, Dürwiß, Fronhoven/Neu-Lohn" von 05. Mai 2008 übernommen und treffen daher für das genannte LSG 2.2-2 Indeflur nicht immer zu. Zu den einzelnen Landschaftsschutzgebieten sollten zusätzlich nur speziell auf das Schutzgebiet abgestimmte Ver- und Gebote festgesetzt werden.

Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Entscheidung des SA vom 23.02.2012 gem. Beschlussvorschlag
18 Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 Indeflur: "kulturelle oder sportliche Veranstaltungen mit	Das Verbot Nr. 22, sowie die darauf bezogene Ausnahme betrifft Veranstaltungen außerhalb der Wege und Plätze. Geführte Wanderungen usw.	keine Änderung des LP-Vorentwurfes	Ja

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

Zustimmung der zuständigen Landschaftsbehörde des Kreises Düren oder der StädteRegion Aachen" In anderen Landschaftsschutzgebieten gilt diese Ausnahme ohne Zustimmung der zuständigen Landschaftsbehörde. Zur Vereinheitlichung sollte auch hier die Ausnahme für die angeführten Veranstaltungen ohne Zustimmung möglich sein. Der Kreis Düren ist für den Geltungsbereich des Landschaftsplanes VII nicht zuständig (s. Ziffer 17).	sind damit nicht gemeint. Es soll daher bei der Formulierung bleiben, da dieses Inderenaturierungsgebiet in der Entwicklungsphase und als Rückzugsgebiet nicht beeinträchtigt werden soll. Der Hinweis auf den Kreis Düren wird beachtet.	Beschlussvorschlag der Verwaltung Entscheidung des SA vom 23.02.2012 gem. Beschlussvorschlag
Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Ja
19 Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 Indeefur: "Lichtquellen aller Art aufzustellen, anzubringen oder in Betrieb zu nehmen, ausgenommen hiervon ist: eine naturverträgliche Beleuchtung der im Gebiet vorhandenen Straßen" Das Verbot mit der Ausnahme stammt aus dem Verbotstext zum Blaustein-See (Blaustein-See-Straße). Im Landschaftsschutzgebiet Indeefur befinden sich lediglich Wanderwege und keine Straßen. Somit ist das Verbot überflüssig.	Dem Hinweis soll gefolgt werden. Die ersten beiden Spiegelschrittpassagen S. 57 bei den zusätzlichen Verboten sollen gestrichen werden.	textliche Änderung
Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Ja
20 Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 Indeefur: "insbesondere Boden, Gartenabfälle, Bauschutt, Altmaterialien oder Abfallstoffe aller Art abzulegem. Ausgenommen hiervon sind: Grünabfälle, die infolge der Pflege des jeweils betroffenen Grundstücks anfallen, sowie die Anlage von Komposthaufen."	Der Hinweis zu Punkt 19, S. 57 soll wie folgt umgesetzt werden: Ersatz von "Grünabfälle" durch "Grünschnitt", und "Komposthaufen" durch "Reisighaufen". Diese Variante kommt Kleinsäubern als Lebensraum zu Gute.	textliche Änderung

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

Diese Ausnahme gilt nur für das Landschaftsschutzgebiet Inde für das dem Verordnungstext "Landschaftsschutzgebiet nördlicher Teil des Kreises Düren und kreisübergreifende Inde für". Bei dem per Verordnung festgesetzten Landschaftsschutzgebiet sind überwiegend landwirtschaftliche Nutzflächen betroffen. Der Indeauenbereich nimmt hier lediglich einen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes ein. Im Gegensatz hierzu steht die Festsetzung des Landschaftsschutzgebietes 2.2-2 Inde für innerhalb des Landschaftsplanes VII. Hier ist lediglich der Indeauenbereich betroffen. Auf die Anlage von Komposthaufen im Indeauenbereich sollte verzichtet werden.

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung

21

Landschaftsschutzgebiet 2.2-2 Inde für:

"In der Zeit vom 1. November bis zum 31. März zu jagen, zu angeln, zu baden, zu schwimmen sowie andere Wassersportarten auszuüben"

Dem Hinweis soll gefolgt werden. Die Textpassage zum 5. Spiegelstrich auf S. 58 soll gestrichen werden.

textliche Änderung

Ja

Dieses Verbot stammt aus dem Verbotstext zum Blaustein-See.

Baden, Schwimmen und Wassersport ist im Bereich der neuverlegten Inde kein Thema.

Die Jagd auf Kaninchen muss gerade in dieser Zeit erlaubt sein, um dem Wildverbiss auf den angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzflächen vorzubeugen.

Die Ausübung der fischereilichen Nutzung ist für diesen Bereich im Planfeststellungsbeschluss über die tagesbaubedingt verlegte Inde vom 10. September 1998 geregelt.

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Aisdorf"

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung

textliche Änderung
Ja

Einwand

22

Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 Blaustein-See:
Hinsichtlich der Flächengröße werden zum LSG 2.2-3 Blaustein-See analog zum NSG unterschiedliche Angaben gemacht. In der Auflistung der Landschaftsschutzgebiete beträgt die Gesamtfläche 232,2 ha. Im Erläuterungstext werden für die Wasserfläche ca. 46 ha und für die terrestrischen Lebensräume ca. 63 ha angegeben, also als Gesamtfläche ca. 109 ha.

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung

textliche Änderung
Ja

Einwand

23

Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 Blaustein-See:
"g) der Betrieb der Seebühne im Zusammenhang mit dem See- und Freizeitzentrum Blaustein-See im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde der Städteregion Aachen"
Die Genehmigung für den Betrieb der Seebühne liegt vor, so dass das Einvernehmen der Unteren Landschaftsbehörde nicht mehr erteilt werden muss.

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung

textliche Änderung
Ja

Einwand

24

Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 Blaustein-See:
"kulturelle oder sportliche Veranstaltungen mit Zustimmung der zuständigen Landschaftsbehörde des Kreises Düren oder der Städteregion Aachen"

Das Verbot Nr. 22, sowie die darauf bezogene Ausnahme betrifft Veranstaltungen außerhalb der Wege und Plätze. Geführte Wanderungen usw. sind damit nicht gemeint. Es soll daher bei der Formulierung bleiben, da dieses

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

Inderenaturierungsgebiet in der Entwicklungsphase und als Rückzugsgebiet nicht beeinträchtigt werden soll. Der Hinweis auf den Kreis Düren wird beachtet.

In anderen Landschaftsschutzgebieten gilt diese Ausnahme ohne Zustimmung der zuständigen Landschaftsbehörde. Zur Vereinheitlichung sollte auch hier die Ausnahme für die angeführten Veranstaltungen ohne Zustimmung möglich sein.

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung

Ja

textliche Änderung

Dem Hinweis soll gefolgt werden: Textvorschlag S. 63, 3. Spiegelstrich
"Hunde im Bereich des Blausteinsee-Talkessels unangeleint mit sich zu führen Laufen und im Blausteinsee baden zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen". Die Ausnahme soll entfallen, da auch andere Erholungssuchende und Wasservögel durch frei laufende Hunde gefährdet werden können.

Einwand
Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 Blaustein-See:
"Hunde im Uferbereich des Blaustein-Sees unangeleint mit sich zu führen, sie außerhalb von Wegen laufen zu lassen oder Hundesportübungen durchzuführen;
ausgenommen hiervon ist: der für Erholungszwecke genutzte Uferbereich südlich der Seebühne"
Diese Festsatzung würde bedeuten, dass im Uferbereich der Seebühne Hunde unangeleint laufen und auch ins Wasser dürfen. Hier ist zumindest die Formulierung des Verordnungstextes vom 05. Mai 2008 zu übernehmen, die für das gesamte Landschaftsschutzgebiet ein Leinenzwang für Hunde vorsieht. Wünschenswert wäre jedoch ein weitergehendes Betretungsverbot für Hunde für die Wasserfläche.

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Stellungnahme der Verwaltung

Ja

keine Änderung des LP-Vorentwurfes

Rast- und Zugvögel benötigen in der Winterperiode ausreichenden Abstand von jeglicher Freizeitaktivität. Dazu ist dieses Verbot notwendig. Die Jagd auf z.B. Kaninchen ist weniger im Uferbereich, als vielmehr in den oberen Böschen erforderlich und zielführend.

Einwand
Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 Blaustein-See:
"In der Zeit vom 1. November bis zum 31. März auf dem See und in den Uferflächen bis zum umlaufenden Seerandweg zu jagen, zu angeln, zu baden, zu schwimmen, zu tauchen sowie andere

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

Wassersportarten ausüben; ausgenommen hiervon sind: das Tauchen in den vorgegebenen Bereichen des LSG"

Der umlaufende Seerandweg als Grenze der jagdlichen Nutzung wurde neu aufgenommen und nicht abgestimmt. Durch die Festlegung des Wanderweges als Jagdgrenze zum Ufer werden die Jagdflächen innerhalb des Landschaftsschutzgebietes erheblich eingeschränkt. Zum Angeln, Baden, Schwimmen und Tauchen sowie zur Ausübung anderer Wassersportarten wird die Wasserfläche selber benötigt. Ein Verbot dieser Aktivitäten für die erweiterten Uferflächen bis zum umlaufenden Seerandweg macht keinen Sinn.

Geräte die mit der Jagd verbundenen Geräusche in der Nähe des Gewässers lösen bei den auf dem Wasser rastenden Vögeln Fluchtreaktionen aus. Die Verwaltung hält daher aus naturschutzfachlicher Sicht diese Festsetzung weiterhin für notwendig.
Der Landesbetrieb Wald und Holz -Obere Jagdbehörde - hat mit Schreiben vom 16.08.2011 hierzu sein jägdlches Einvernehmen erteilt.

Entscheidung des SA vom
23.02.2012 gem.
Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag
der Verwaltung

Einwand

Stellungnahme der Verwaltung

27

Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 Blaustein-See:

"Beachtung der NSG-Grenzen durch die Freizeitnutzungen und Markierungen der NSG-Grenze durch die wirksam und planfeststellungskonform zu erneuernde Bojenkette"

In der Erläuterung hierzu wird angeführt, dass für das NSG Nordöstlicher Blaustein-See ein Verbot von Bootsfahrten und Surfen nahe der Bojenkette im Abstand von weniger als 5 m besteht, um die Bojenkette zu schützen.

Dies trifft nicht zu. Ein entsprechendes Verbot könnte dort lediglich für die Naturschutzgebietseite ausgesprochen werden. Hier ist das Befahren jedoch generell verboten, so dass ein zusätzliches Verbot keinen Sinn macht.

Zur Sicherung der Bojenkette käme höchstens ein Verbot auf der Landschaftsschutzgebietseite in

In der Seeordnung zum Blausteinsee hat die Freizeitnutzung Blaustein-See GmbH selber diesen Abstand aufgeführt:
"§6 Verbote:
Verboden ist:

..... 10. Näher als 10 m an die durch Bojen, Tonnen oder sonst kenntlich gemachten Sperflächen heranzufahren...."
Die Erläuterung wird ersatzlos gestrichen.

Ja

keine Änderung des
LP-Vorentwurfes

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

Betracht. Eine praktikable Umsetzung eines Grenzabstandes zur Grenze kann dadurch jedoch nicht gesichert werden.

Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Entscheidung des SA vom 23.02.2012 gem. Beschlussvorschlag
28 Landschaftsschutzgebiet 2.2-3 Blaustein-See: "keine Errichtung von Windkraftanlagen im Umkreis von 500 m um den Blaustein-See" Ver- und Gebote haben keine Auswirkung auf Flächen außerhalb des Schutzgebietes. Das Gebot kann daher nur für die Flächen des festgesetzten Landschaftsschutzgebietes selbst gelten.	Diese Formulierung ist in dem LSG 2.2.-3, dass den Blausteinsee umgibt, richtig positioniert und soll daher beibehalten werden. Die einzuhaltenden Abstände beziehen sich nur auf Flächen innerhalb der Schutzgebiete.	keine Änderung des LP-Vorentwurfes	Ja
Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Entscheidung des SA vom 23.02.2012 gem. Beschlussvorschlag
29 Landschaftsschutzgebiet 2.2-6 Hehlrath: "- kein Einschlag von Laubbäumen in der Zeit vom 01. April bis zum 31. Juli - sukzessive Pappelentnahme oder Ringelung der Pappeln unter Berücksichtigung von Horst- und/oder Höhlenbäumen" Bei dem festgesetzten Landschaftsschutzgebiet handelt es sich ausschließlich um Grünlandbereiche. Waldflächen sind nicht vorhanden. Gebote zur forstlichen Nutzung sind daher überflüssig.	Es gibt Gehölzbestände im Bereich der Hofanlagen, die das 1. Gebot begründen. Das 2. Gebot auf S. 75 zu den Pappeln soll gestrichen werden, da dies lediglich im benachbarten NSG Sinn macht.	textliche Änderung	Ja

Anregungen und Bedenken der Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf des Landschaftsplanes VII "Eschweiler/Alsdorf"

Einwand	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlussvorschlag der Verwaltung	Entscheidung des SA vom 23.02.2012 gem. Beschlussvorschlag
30	Anlage von Erholungseinrichtungen: "Es werden keine Festsetzungen getroffen. Im gesamten Landschaftsschutzgebiet sind Erholungseinrichtungen vorhanden und gut ausgebaut." Die Festsetzung ist nicht nur auf ein Landschaftsschutzgebiet bezogen sondern betrifft den gesamten Geltungsbereich des Landschaftsplanes. Im Rahmen der Entwicklung der regionalen Grünzüge sind auch punktuelle Erholungseinrichtungen (Bänke, Wetterschutz pp.) vorgesehen. Diese sind als Entwicklungsmaßnahmen in den Landschaftsplan aufzunehmen.	textliche Änderung	Ja